



## Sportverein Hage e.V.

# MITGLIEDER - und BEITRAGSORDNUNG

### § 1

#### Allgemeines, Zweck der Ordnung

1. Der Sportverein Hage e.V. (SV Hage) gibt sich zur Regelung der Rechte und Pflichten der Mitglieder diese Mitglieder- und Beitragsordnung (MuBO). Sie dient insbesondere der verwaltungstechnischen Anforderungen, die sich aus einer Mitgliedschaft ergeben, und enthält die jeweils festgelegten Mitglieds- und Sonderbeiträge sowie Gebühren und Umlagen, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.
2. Die Mitgliedschaft wird in § 4 der Satzung des SV Hage definiert. Die Aufnahme und das Ende der Mitgliedschaft sind im § 4 bzw. § 7 der Satzung geregelt. Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in § 6 bzw. § 7 der Satzung niedergelegt.
3. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Satzung und Ordnungen des Vereins an.

### § 2

#### Mitgliederverwaltung

1. Die für die Verwaltung der Mitgliedschaft notwendigen Daten jedes Mitgliedes werden mittels einer EDV-Anlage gespeichert. Der geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Änderung seiner Daten, insbesondere eine Namens-, Adressen- oder Konto Änderung, unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Folgen einer Verletzung seiner Mitteilungspflicht gehen zu Lasten des Mitgliedes.

### § 3

#### Beitragssätze, Umlagen, Gebühren

1. Die jeweils gültigen Beitragssätze, Umlagen und Gebühren werden in dieser Ordnung festgelegt und sind Bestandteil dieser Ordnung. Die Höhe der Mitglieds- und Sonderbeiträge wird vom Gesamtvorstand festgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt (§ 9 Abs. 2 der Satzung). Die Höhe der Umlagen und Gebühren setzt der Gesamtvorstand fest.
2. Die Höhe des monatlichen Beitragssatzes ist nach Beitragsgruppen wie folgt gestaffelt  
(Stand 07.03.2008):

3.

<b>Vereins-Mitgliedsbeitragsgruppe</b>	<b>Monatsbeitrag in EURO</b>
Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr *)	beitragsfrei
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,50 Euro
Erwachsene ab dem 19. Lebensjahr	7,50 Euro
Familien**)	15,00 Euro
Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende ***)	3,50 Euro

\*) Voraussetzung ist, dass gleichzeitig mindestens ein Elternteil des Kindes Mitglied im SV Hage ist.

\*\*\*) Zu einer Familie zählen beide Elternteile bzw. Lebenspartner sowie alle Kinder bis 18 Jahre, die im gleichen Haushalt wohnhaft sind.

\*\*\*) Der ermäßigte Beitrag in Höhe von 3,50 EUR gilt unabhängig vom Alter. Für die Nutzung der Ermäßigung ist ein schriftlicher Nachweis über die entsprechende Lebenssituation erforderlich, welcher jeweils zum 30.06. jeden Jahres erneut vorgelegt werden muss.

4. Für die Abteilung Ballett ist ein zusätzlicher monatlicher Sonderbeitrag von 7,50 € zu entrichten. Die Beitragspflicht besteht mindestens für die Dauer eines Jahres.
5. Auf Antrag kann der geschäftsführende Vorstand darüber hinaus auch jedem anderen Mitglied einen von Obigem abweichenden Beitragssatz gewähren, wenn besondere persönliche Umstände dies rechtfertigen.

#### **§ 4 Fälligkeit, Zahlungsweise**

1. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind eine Bringschuld. Bei bestehender Mitgliedschaft ist der Quartalsbeitrag Mitte des Quartals fällig. Bei Eintritt während eines Quartals wird der anteilige Beitrag Mitte des auf das Eintrittsquartal folgenden Kalendervierteljahres fällig.
2. Ändert sich im Laufe eines Jahres die Mitgliedsart eines Mitgliedes (z. B. Jugend zu Erwachsener), so wird der neue Beitragssatz mit dem Beginn des Folgequartals wirksam. Für Jugendliche, die im Laufe eines Jahres das 18. Lebensjahr vollenden und deren Beitrag bisher über eine Familienmitgliedschaft abgegolten wurde, wird mit Beginn des Folgemonats der Beitragssatz für Erwachsene wirksam. Ist eine Familienmitgliedschaft wegen Ausscheidens von Jugendlichen nicht mehr rentabel, erhebt der Verein von selbst die für die beteiligten Mitglieder in der Summe günstigsten Beitragssätze.
3. Die in § 3 Abs. 2 und Abs. 3 MuBO genannten Beitragssätze sind nach Rechnungsstellung fällig. Für am Bankeinzugsverfahren teilnehmende Mitglieder wird der Mitgliedsbeitrag in vier Raten am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. per Lastschrift eingezogen.

## **§ 5 Mahnwesen**

1. Wird die mit Bankeinzug eingezogene Forderung des Vereins vom Bankinstitut des Mitgliedes nicht eingelöst oder bei Rechnungszahlern die Forderung nicht fristgerecht beglichen, wird das Mitglied vom [Kassenwart](#) schriftlich angemahnt.
2. Das Mitglied gilt als angemahnt, wenn die entsprechende Mitteilung an die vom Mitglied zuletzt angegebene Anschrift versandt worden ist. Kommt ein Mitglied nach zweimaliger Aufforderung seiner Zahlung nicht nach, kann er gemäß § 7 Abs. 3 der Satzung ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in der vorliegenden Form am 07.03.2008 in Kraft.

Hage, den 07.03.2008